

**Erste — Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung über die Prämienzahlung für  
das ingenieurtechnische Personal einschließlich  
der Meister und für das kaufmännische Personal  
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betrieben.

— Staatliche Kreiskontore  
für landwirtschaftlichen Bedarf —

Vom 29. Dezember 1952

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung der in den §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — (GBl. S. 788) genannten Bedingungen.

§ 2

Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Staatlichen Kreiskontoren an den Rat des Kreises mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen.

Die errechneten Beträge sind auf volle DM abzurunden.

§ 3

Für das Planjahr 1952 gilt die als Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 — Deutsche Handelszentralen — gegebene Prämientabelle. Der Personenkreis der Prämienberechtigten ist wie folgt festzusetzen:

- Gruppe 1) Leiter, Oberbuchhalter,
- Gruppe 2) Stellvertreter des Leiters,
- Gruppe 3) entfällt für Staatliche Kreiskontore.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Schröder  
Minister

Ministerium für Arbeit

Chwalek  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung**  
zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter  
Behandlung in Krankenanstalten.

Vom 23. Dezember 1952

Auf Grund § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten (ZVOB1. S. 97) wird bestimmt:

§ 1

(1) Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten, daß Ärzte Kranke für eigene Rechnung in den Räumen einer staatlichen oder gemeinnützigen Krankenanstalt oder in einer staatlichen ambulanten Behandlungsstelle nicht untersuchen und behandeln dürfen, können in besonderen Fällen gestattet werden für Untersuchungen und Behandlungen in Krankenanstalten, wenn es sich beim antragstellenden Arzt um einen Universitätsprofessor oder hervorragenden Facharzt, der nach seinen wissenschaftlichen Leistungen und Fähigkeiten einem Universitätsprofessor gleichgestellt werden könnte, handelt. Ausnahmen für Untersuchungen und Behandlungen in ambulanten Behandlungsstellen auf eigene Rechnung werden nicht erteilt. Zu den Krankenanstalten im Sinne der Anordnung rechnen auch Sanatorien, Heilstätten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Ausnahmsweise gestattete Untersuchungen und Behandlungen in Krankenanstalten dürfen nicht auf Kosten der Sozialversicherung ausgeübt werden.

(3) Von den dem Arzt aus der Tätigkeit für eigene Rechnung zufließenden Honorierungen hat er 10 % an die Einrichtung abzuführen.

§ 2

(1) Über Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 1 entscheidet der nach dem Tätigkeitsort zuständige Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. In der Ausnahmegenehmigung sind Umfang, Art und Zeit der Untersuchung und Behandlung zu bestimmen. Ausnahmegenehmigungen können vom Bezirksarzt widerrufen werden.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrages oder gegen den Widerruf der Ausnahmegenehmigung kann beim Ministerium für Gesundheitswesen binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Ministerium entscheidet endgültig.

(3) Die erteilten Ausnahmegenehmigungen und deren Widerruf sind dem Ministerium für Gesundheitswesen sofort zu melden.

§ 3

(1) Bei Ärzten, die gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten (ZVOB1. S. 718) eine Ausnahmegenehmigung für Untersuchungen und Behandlungen in einer Krankenanstalt erhalten, können diese noch bis 31. Dezember 1952 ausüben.

(2) Ausnahmegenehmigungen für die Honorierung der Pneumothoraxfüllungen und -nachfüllun-